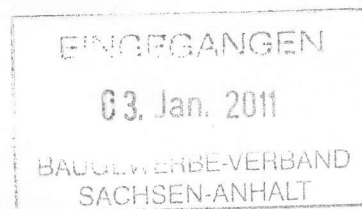


Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle VOB-Ausschuss
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg



02 JAN. 2012

**VOB – Ausschuss des Landes Sachsen-Anhalt
Fall 01/2011**

1. Anfrage

Sind zusätzliche Vergütungsforderungen eines Auftragnehmers berechtigt, wenn dieser Zulagen für Mehr- bzw. Minderstärken bei schwimmenden Estrichen und bei einzubauender Wärmedämmung im Fußbodenaufbau geltend macht?

2. Sachverhalt

Der Auftragnehmer ist mit der Erstellung eines Betonbodens beauftragt.

Auszug aus dem Leistungsverzeichnis:

...

1.5.39 Wärmedämmung Fußboden, 60 mm PS20se, 165,79 m²

1.5.40 Schwimm. Estrich (ZE 30), d = 80 mm, 165,79 m²

1.5.41 Wärmedämmung Fußboden, 90 mm PS20se, 101,91 m²

1.5.42 Estrich ZE 20, schwimmend, d = 55 mm, 101,91 m²

...

3.1.15 Wärmedämmschicht PS20se WLG 035, 90 mm 66,256 m²

...

3.1.17 Schwimm. Zementestrich schnell erhärtend, CT-C20, F5, d = 55 mm, 66,256 m²

Zeichen: 41.31

bearbeitet von: Frau Fiedler

Tel.: (0391) 567- 44 87

eMail

(eMail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67-01
Fax: (0391) 61 50 72
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Der Auftragnehmer macht in einem Nachtragsangebot Zulagen für einen Ausgleich von Mehr- oder Minderdicken gegenüber dem Auftraggeber geltend. Der Auftraggeber weist die Forderung zurück.

In der Schlussrechnung rechnet der Auftragnehmer „**Mehrkosten Estricharbeiten**“ wie folgt ab:

Zulage zu LV-Pos. 1.5.39 für Mehr- bzw. Minderstärken, 245,82 m²

Zulage zu LV-Pos. 1.5.40 für Mehr- bzw. Minderstärken, 100,66 m²

Zulage zu LV-Pos. 1.5.41 für Mehr- bzw. Minderstärken, 101,91 m²

Zulage zu LV-Pos. 1.5.42 für Mehr- bzw. Minderstärken, 66,48 m²

Zulage zu LV-Pos. 3.1.15 für Mehr- bzw. Minderstärken, 24,764 m²

Zulage zu LV-Pos. 3.1.17 für Mehr- bzw. Minderstärken, 933,188 m²

3. Stellungnahme

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 VOB/B 2009 hat der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen, § 14 Abs. 1 VOB/B.

In der vorliegenden Anfrage macht der Auftragnehmer in der Schlussrechnung Zulagen aufgrund geänderter Stärken des zu verbauenden Materials (Estrich, Dämmung) geltend. In der Abrechnung ist nicht erkennbar, ob sich die Zulagen aufgrund eines geänderten Einheitspreises (Zulage) für Mehrmengen oder für Mindermengen ergeben oder ob andere Wärmedämmprodukte mit unterschiedlicher Dämmstärke verbaut wurden und deshalb ein geänderter Einheitspreis (Zulage) abzurechnen war. Auch aus den zugrunde gelegten Mengen der Zulagepositionen ist nicht erkennbar, welche Ausführungsänderung zu den Einheitspreisänderungen geführt haben könnte. Die Abrechnung ist in diesen Punkten nicht prüfbar.

Nur eine prüffähige Rechnung führt zur Fälligkeit der erhobenen Forderung (*BGH NJW-RR 1990, 1170*). Wird vom Auftragnehmer eine nicht prüffähige Schlussrechnung eingereicht, so kann diese vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Erweist sich eine Schlussrechnung nur als teilweise prüffähig, kann auch dies vom Auftraggeber beanstandet werden, da die Schlussrechnung grundsätzlich in ihrer Gesamtheit vom Auftraggeber zu prüfen sein muss (*vgl. Leinemann VOB/B § 16 Rn. 88 und 93*). Der nichtprüffähige Teil der Schlussrechnung führt somit zur Nichtfälligkeit der gesamten Schlussrechnung.

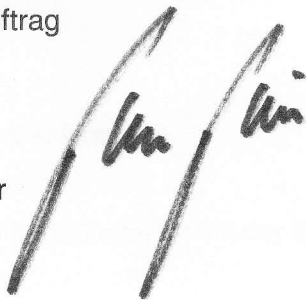
Allerdings muss der Auftraggeber Einwendungen gegen die Prüfbarkeit einer Schlussrechnung unter Angabe der Gründe hierfür spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erheben, um sich auf die fehlende Prüfbarkeit berufen zu können, § 16 Abs. 3 S. 2 VOB/B). Versäumt der Auftraggeber die Frist von 2 Monaten, so kann er sich gegenüber dem Auftragnehmer nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit der ihm vorgelegten Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung beziehen. Die 2-Monats-Frist des § 16 Abs. 3 VOB/B hat eine materielle Präklusionsbedeutung.

Der Anfrage ist nicht zu entnehmen, dass der Auftraggeber fristgemäß Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der eingereichten Schlussrechnung erhoben hat. Somit sind Einwendungen des Auftraggebers wegen der Nichtprüfbarkeit der Schlussrechnung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen, die Schlussrechnung somit spätestens 2 Monate nach Zugang beim Auftraggeber fällig, § 16 Abs. 3 S. 1 VOB/B.

Es bleibt dem Auftraggeber allerdings über die 2-Monats-Frist des § 16 Abs. 3 S. 2 VOB/B hinaus die Möglichkeit weitere materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Schlussrechnung zu erheben.

Im Auftrag

Visser

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a smaller 'in'.